

## Verhaltens-Punkte

für die Bierwäscherin bei der Stadt Görlitz.

### § 1.

zu 154m

Nach dem Abbrauen eines jeden Bieres hat die Bierwarte frau oder Wäscherin unerläßlich darauf zu sehen, daß ihr der Brauer seiner Obliegenheit gemäß das Bier, bevor er den sogenannten Zentsch nachgießet, behörig anweise und übergebe: daferne sie nun einige Ausstellung daran findet oder wahrnimmt, daß sich das Bier während des Abkühlens auf dem Braubottige und auf den Kühlfässern verändert; so soll sie ohne Aufsehen zu verursachen, und zwar bevor sie dem Biere die Hefen gegeben hat, etwas davon in einem reinen Gefäße fassen und dem Eigenthümer des Bieres zur Aufbewahrung übergeben, auch den bei der Braudeputation vorsitzenden Herrn Rath's-Deputirten in Zeiten hiervon Nachricht geben.

### § 2.

Durch gute Abwartung des vom Brauer an sie übergebenen Bieres hat die Wäscherin alles mögliche beizutragen, daß ein gutes Getränk gewonnen und in solcher Beschaffenheit erhalten werde. Sie hat daher

### § 3.

insbesondere das Bier auf keinerlei Weise, weder mit Wasser, Zentsche, verdorbenen Biere noch andern schlechten Getränke zu verfälschen und zu vermehren auch nicht geschehen zu lassen daß dergleichen durch den brauenden Bürger, Bürgerin, deren Hausgesinde oder andere Personen unternommen werde, vielmehr, wenn sie dergleichen Ungebührrnisse wahrnehmen oder in Erfahrung bringen sollte, solches ohne Ansehen der Person bei dem regierenden Herrn Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen. Es bleibet ihr jedoch nachgelassen das Bier einen Tag nach der Kühlung, früher aber nicht, mit Wasser aufzufüllen.

### § 4.

Im Fall aber die Bierwäscherin bei anzustellender Untersuchung über ein verdorbenes Bier einiger begangenen Verwahrlosung selbst überführt würde; soll sie nicht nur des zu fordern habenden Lohns